

92 **Richtlinie
des Ministeriums für Bildung und Kultur
für die Vergabe von
Stipendien für Kulturschaffende zur Erstellung
einer künstlerischen Arbeit im Zusammenhang
mit dem Ausbruch von SARS-CoV-2
— Stipendienprogramm II
für Solokünstlerinnen und Solokünstler —**

Vom 10. März 2021

Das Saarland gewährt freischaffenden, professionell arbeitenden Kulturschaffenden (Solokünstlerinnen und Solokünstlern) aller Sparten mit Erstwohnsitz im Saarland Produktionshilfen in Form von Einzelstipendien. Dadurch sollen Kulturschaffende dabei unterstützt werden, ihre künstlerische Arbeit trotz der weiterhin notwendigen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie fortzusetzen.

Das Programm soll Kulturschaffende in Form von einmalig ausgezahlten Stipendien unterstützen. Die Stipendien dienen nicht der Absicherung des Lebensunterhaltes. Sie verfolgen einen darüber hinausgehenden Zweck: Ziel ist die Erhaltung einer lebendigen und vielfältigen Kulturszene im Saarland. Das Stipendium soll den Kulturschaffenden eine finanzielle Unterstützung für ihre künstlerischen Vorhaben zur Verfügung stellen. Kulturschaffende sollen befähigt werden, die aktuelle Situation für ihre künstlerische Weiterentwicklung kreativ zu nutzen. Das Programm dient damit dem Erhalt der saarländischen Kulturszene über die Corona-Pandemie hinaus.

1. Zweck der Finanzhilfe und Rechtsgrundlagen

Durch den zweiten Lockdown und die Regelungen der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie durch das Land mit dem Ziel der Eindämmung der dynamischen Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) hat das kulturelle Leben abermals einen weitgehenden Stillstand erfahren.

Die erneuten Maßnahmen haben zur Folge, dass Verdienstmöglichkeiten weitgehend entfallen. Die bestehenden Bundesprogramme sind als Unterstützung nicht ausreichend. Neben finanziellen Einbußen leiden die künstlerischen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kulturschaffenden, daher sollen sie die Möglichkeit erhalten, eine einmalige Unterstützung zu beantragen.

Zur Erfüllung des Zwecks dieser Finanzhilfe erlässt das Ministerium für Bildung und Kultur (Bevilligungsbehörde) auf der Grundlage des § 53 der Haushaltsordnung des Saarlandes, der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung die vorliegende Richtlinie für das „Stipendienprogramm II für Solokünstlerinnen und Solokünstler“. Gefördert werden ausschließlich Kulturschaffende, die entsprechend dieser Richtlinie die Zeit der einschränkenden Maßnah-

men zur Eindämmung der Corona-Pandemie für die Erarbeitung kultureller Werke, neuer Formate und Ideen jeglicher Art und aller Sparten einschließlich der Verbesserung der künstlerischen Fertigkeiten und der Entwicklung oder Umsetzung neuer kreativer Ansätze der Kunstvermittlung nutzen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Finanzhilfe besteht nicht. Das Ministerium für Bildung und Kultur als Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Sollte eine Ablehnung nach dieser Richtlinie in Einzelfällen zu einer besonderen Härte führen, kann die Bewilligungsbehörde, vertreten durch die Ministerin für Bildung und Kultur, im Rahmen einer Härtefallentscheidung Zahlungen gewähren. Die Entscheidung ist zu begründen.

2. Gegenstand der Finanzhilfe

Gegenstand der Unterstützung ist eine einmalige Billigkeitsleistung in Form eines Stipendiums. Dieses Stipendium stellt eine Gegenleistung für eine erbrachte künstlerische Leistung dar und ist daher auch nicht als Absicherung des Lebensunterhaltes auf andere finanzielle Hilfen anzurechnen.

3. Ziel und Indikator der Finanzhilfe

Ziel der Zahlung des Stipendiums ist die Unterstützung von Kulturschaffenden, die unmittelbar infolge der durch SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie wirtschaftliche Nachteile erfahren haben.

Die im Rahmen dieses Programms gewährte Auszahlung soll die Möglichkeit bieten, kulturelle Werke zu erarbeiten sowie Projekte zu konzipieren und weiterzuentwickeln, dazu zählen insbesondere auch Projekte der kulturellen Bildung. Die Art und Weise der kulturellen Arbeit ist hierbei den Kulturschaffenden freigestellt. Als Indikator gilt die Anzahl der ausgezahlten Stipendien.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Kulturschaffende. Kulturschaffende im Sinne dieser Richtlinie sind selbstständige Kulturschaffende sowie unständig Beschäftigte, die eine kulturelle Tätigkeit ausüben, zum Beispiel Schauspielerinnen und Schauspieler, die Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit und unständiger Beschäftigung beziehen (Solokünstlerinnen und Solokünstler).

Die Kulturschaffenden müssen ihren Wohnsitz mindestens seit dem 1. August 2020 im Saarland nachweisen. Darüber hinaus müssen sie ihr Einkommen überwiegend aus der künstlerischen Tätigkeit beziehen, das bedeutet, die künstlerische Tätigkeit muss mehr als 50 Prozent des jährlichen Gesamteinkommens betragen. Die überwiegende künstlerische Tätigkeit ist in der Regel durch die Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz sowie den letzten Einkommensteuerbescheid nachzuweisen. Die überwiegende künstlerische Tätigkeit kann auch durch eine aussagekräftige künstle-

rische Biografie beziehungsweise eine tatsächliche professionelle kulturelle Tätigkeit nachgewiesen werden. Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen (beispielsweise das Abschlusszeugnis der künstlerischen Hochschule und/oder Zeugnisse ehemaliger Auftraggeber).

5. Voraussetzung der Finanzhilfe

Sinn und Zweck für die Gewährung eines Stipendiums ist die Abmilderung der finanziellen Folgen durch die Beeinträchtigung der künstlerischen Tätigkeit, bedingt durch die Corona-Pandemie.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller reicht mit dem Antrag auf ein Stipendium die aussagekräftige schriftliche Darlegung eines künstlerischen Vorhabens ein, das Gegenstand der Stipendienförderung sein soll. Der Antrag kann sich auf jede Art künstlerischen Vorhabens in allen Sparten beziehen, zum Beispiel auf die Herstellung künstlerischer Werke oder Proben zum Zweck der Verbesserung künstlerischer Fertigkeiten oder die Entwicklung und Darstellung neuer kreativer Ansätze in allen künstlerischen Bereichen, insbesondere in der kulturellen Bildung. Das Vorhaben soll einen Beitrag zu einem lebendigen kulturellen Leben im Saarland darstellen.

6. Art und Umfang, Höhe der Finanzhilfe

Die bewilligende Stelle entscheidet in der Reihenfolge des Eingangsdatums des vollständigen und richtigen Antrags mit allen notwendigen Unterlagen und Nachweisen.

Die Billigkeitsleistung wird einmalig in Höhe von 3 000 Euro gewährt. Innerhalb dieses Stipendienprogramms sind Mehrfach- oder Folgeanträge nicht zugelassen. Die Billigkeitsleistung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

7. Sonstige Bestimmungen

Die Empfängerinnen und Empfänger des Stipendiums sind verpflichtet, im Bedarfsfall der Bewilligungsbehörde die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

8. Verfahren

Der unterzeichnete Antrag auf ein Stipendium ist unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars elektronisch (Scan oder Foto per E-Mail) oder ausnahmsweise schriftlich an das Ministerium für Bildung und Kultur bis zum **31. Mai 2021** zu richten. Der Antrag ist mit den notwendigen Erklärungen zu unterschreiben und einzureichen. Das Antragsformular wird vom Ministerium für Bildung und Kultur zur Verfügung gestellt und auf der Homepage bereitgestellt.

Der Stipendienbetrag wird von der Bewilligungsbehörde nach Erlass des Bewilligungsbescheides und Rücksendung der Empfangsbestätigung auf

das Konto der Antragstellerin oder des Antragstellers überwiesen.

Nach Ablauf des Stipendiums ist spätestens bis zum **31. Dezember 2021** ein Arbeitsnachweis in Form einer Dokumentation, eines Tätigkeitsberichts oder Ähnliches der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

9. Auskunftspflichten, Prüfung

Der Rechnungshof des Saarlandes ist berechtigt, bei den Empfängerinnen und Empfängern Prüfungen im Sinne des § 91 LHO durchzuführen. Der Bewilligungsbehörde sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Ebenso hat die Europäische Kommission das Recht, Finanzhilfen auf Grundlage dieser Richtlinie zu überprüfen und die Herausgabe aller dafür notwendigen Unterlagen zu verlangen. Daher müssen alle für die Stipendien relevanten Unterlagen zehn Jahre lang ab der Gewährung aufbewahrt werden. Die Bewilligungsbehörde wird zumindest stichprobenartig eine hinreichende Prüfung der erfolgten

Bewilligungen unter Vorlage von Belegen durchführen.

10. Datenschutzerklärung

Es wird darauf hingewiesen, dass die sich aus den Antragsunterlagen ergebenden Daten durch das Ministerium für Bildung und Kultur, die Landeshauptkasse und die Hausbank des Landes verarbeitet werden. Ergänzend wird auf die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Ministeriums für Bildung und Kultur unter https://www.saarland.de/mbk/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html hingewiesen.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. März 2021 in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Saarbrücken, den 10. März 2021

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot